

Eing. 16. JUNI 1977

Zl. 431 Ldw.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Anzenberger, Gindl, Mantler,
Manndorff, Rozum, Ing.Schober, Auer, Blochberger, Kurz-
bauer, Rabl, Rohrböck und andere

über den Entwurf eines Gesetzes betreffend landwirt-
schaftliche Kulturflächen

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß
des NÖ Landtages vom 17. Februar 1977 Einspruch er-
hoben und zunächst eingewendet, daß dieser Beschluß
wegen Eingriffs in den Kompetenzbereich nach Art.10
Abs.1 Z.10 B-VG Bundesinteressen gefährdet.

Obwohl der Gesetzentwurf dem Landtag auf Grund einer
Regierungsvorlage vor Beschlußfassung zugeleitet wurde,
erweist sich aus zeitlichen Gründen die Einbringung
eines Initiativantrages als zweckmäßig.

Der nunmehr vorliegende Entwurf berücksichtigt im § 1 Abs.2 die Bedenken der Bundesregierung. Darüber hinaus wurde dieser Entwurf auf die Vorschriften des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, abgestimmt.

Maßgebend für die Neuregelung war überdies folgendes:

Das am 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Forstgesetz 1975 bestimmt im § 1 Abs.5, daß Forstgärten, Forstsamenplantagen und Christbaumkulturen, die nicht auf Waldboden angelegt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Wald gelten. Eine Umwandlung eines den forstrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Grundstückes in Wald im Sinne des Gesetzes zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen, LGBl.Nr.182/1961, liegt daher dann nicht vor, wenn auf einem solchen Grundstück etwa eine Christbaumkultur angelegt wird. Damit aber wird das letzterwähnte Gesetz lückenhaft. Es muß daher vorgesorgt werden, daß auch die Pflanzung solcher Holzgewächse, die nach den neuen forstrechtlichen Bestimmungen nicht als Wald gelten, im öffentlichen Interesse des Landes an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft grundsätzlich unterbunden wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, im

vorangeführten Interesse vorzusorgen, daß Grundstücke durch Teilung nicht zersplittert werden, sodaß eine rationelle Bewirtschaftung dieser Grundstücke nicht mehr möglich ist. Ausgenommen hievon sind Teilungen gemäß § 2 Abs.4. Die Strafbestimmungen sind an Tatbeständen geordnet, wobei hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe auf § 16 VStG 1950 Bedacht genommen wurde.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.